

Seelsorgerlich und kirchlich verantworteter Umgang mit der Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare

Studententag der Landessynode am Samstag, 24. Juni 2017

Einführung in das Thema, Geschichte in Württemberg, aktuelle Entwicklungen
(OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel)

Frau Präsidentin,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

Anlass dieses *Studententags* sind zwei Anträge, nämlich zum einen der Antrag 08/16 mit der Bitte um einen Änderungsvorschlag für die Trauordnung, so dass ein Gottesdienst anlässlich der Bildung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ermöglicht wird, zum anderen der Antrag 07/17 mit der Bitte um eine Handreichung für Segenshandlungen, die u.a. auch einen Text für eine Segnung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft enthalten soll.

Beide Anträge betreffen eine Fragestellung, die seit langem viele Menschen in unserer Kirche bewegt und in den letzten Wochen noch einmal spürbar an öffentlicher Wahrnehmung zugenommen hat. Landesbischof Dr. h.c. July hat dazu eben ja das Notwendige bereits gesagt. Der kirchlich verantwortete Umgang mit der Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare ist nicht nur in unserer Landeskirche umstritten. In jeder anderen Gliedkirche der EKD hat es darum in den letzten Jahren intensive Debatten – und Entscheidungen gegeben (auch in der weltweiten Ökumene).

In den *anderen Landeskirchen* bestehen im Blick auf die Verpartnerung gleichgeschlechtlicher Paare unterschiedliche Regelungen: So haben einige Landeskirchen eine Trauung bzw. entsprechende Amtshandlung eingeführt, wie die Evangelische Landeskirche in Baden, andere einen öffentlichen Segnungsgottesdienst, wie die Evangelische-lutherische Landeskirche Hannovers. Das Ablehnungsrecht der Kirchenvorstände sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer ist dabei unterschiedlich geregelt. Nicht zugelassen und beschlussmäßig abgelehnt wird ein öffentlicher Gottesdienst aus diesem Anlass in Württemberg und Bayern.

An der Unterschiedlichkeit dieser Regelungen ist noch zu erkennen, welche tiefgreifende *gesellschaftliche Wandlungen* sich in den letzten Jahrzehnten des 20. Jh.s vollzogen haben. Jahrhundertlang galt in der christlich-abendländischen Tradition die Ablehnung der Homosexualität. Die Weltgesund-

heitsorganisation WHO hat die Deutung der Homosexualität als Krankheit 1992 aufgegeben. In der Bundesrepublik ist die Strafbarkeit der Homosexualität im § 175 StGB nach Abmilderungen in den Jahren 1969 und 1974 erst 1994 abgeschafft worden. 2001 hat der Bund das Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft erlassen (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG), das für zwei Personen gleichen Geschlechts die Partnerschaft auf Lebenszeit regelt. Durch dieses Gesetz hat der Staat den Wunsch nach einer rechtlichen Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaft aufgenommen. Nun bittet der Synodalantrag 08/16, „dass ein Gottesdienst anlässlich der Bildung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft ermöglicht wird.“

Damit ist auch die *Kirche* vor eine *völlig neue Situation* gestellt: Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz hat der Staat durch ein weltliches Gesetz ein neues Rechtsinstitut geschaffen. Und mit dem Antrag auf Ermöglichung einer gottesdienstlichen Handlung anlässlich einer solchen Verpartnerung stehen wir als Landeskirche vor der Frage, wie dieses neue Rechtsinstitut theologisch zu beurteilen ist und welche Folgerungen sich gegebenenfalls daraus für die liturgische Gestaltung ergeben. Um diese Frage beantworten zu können, ist nach dem reformatorischen Selbstverständnis unserer Kirche eine theologische Beurteilung nach Schrift und Bekenntnis erforderlich.

Nach Luther ist ein solches Gesetz ein „weltlich Ding“, mit dem der Staat die äußeren rechtlichen Rahmenverhältnisse für das Zusammenleben in unserer Gesellschaft zu regeln hat. Nun ist mit der Eingetragenen Lebenspartnerschaft ein neues Rechtsinstitut zwischen zwei Personen gleichen Geschlechts geschaffen worden. Damit ist die Frage nach der theologischen Beurteilung der *Homosexualität* aufgeworfen. Dazu gibt es innerhalb der EKD und auch in unserer Landeskirche seit längerer Zeit einen *intensiven Diskussionsprozess*. Unter dem Titel „Mit Spannungen leben“ veröffentlichte der Rat der EKD 1996 eine Orientierungshilfe zum Thema „Homosexualität und Kirche“ (EKD-Texte 57), die angesichts der tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten die Grundfragen des Glaubens, der Schriftauslegung und des Bekenntnisses aufgriff. Auch in Württemberg gab es intensive Beratungen von Landessynode und Oberkirchenrat, als deren Ergebnis im Jahr 2000 „Gesichtspunkte im Blick auf die Situation homosexueller kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ veröffentlicht wurden.

Die derzeit gültige Rechtslage ist in einem Rundschreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27. August 2001 zum Lebenspartnerschaftsgesetz festgehalten mit dem Hinweis, „dass eine kirchliche Trauung bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft nicht zulässig ist. Die kirchliche Trauung ist die Regelform des Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung. Ein besonderer

Gottesdienst anlässlich der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist nicht zulässig.“ Zur Begründung werden die erwähnten „Gesichtspunkte“ aus dem Jahr 2000 angeführt, in denen unter Nr. 4.5 festgestellt wird: „In der württembergischen Landeskirche ist eine Segnung von homophilen Paaren nicht möglich“ (S. 10). Diese Entscheidung wurde im Positionspapier der Arbeitsgruppe Homophilie unter Bezugnahme auf die EKD-Orientierungshilfe „Mit Spannungen leben“ (EKD Texte 57, 1996) ausdrücklich bestätigt: „Die Segnung von Lesben und Schwulen hat ihren Ort . . . in der Seelsorge und der damit gegebenen Intimität. . . Gesegnet wird nicht die gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaft als Form des Zusammenlebens, sondern gesegnet werden Menschen . . .“ (EKD-Orientierungshilfe, a.a.O., S. 54). Auch nach Feststellung von Landesynode und Oberkirchenrat findet eine öffentliche Segnung nicht statt.“ (Gesichtspunkte, a.a.O., S. 17). Soweit die aktuelle Rechtslage.

Am 15. Oktober 2011 veranstaltete die 14. Landessynode einen Studientag zum Thema „Homosexualität“, bei dem vor allem die Fragen zum Schriftverständnis und zur ethischen Urteilsfindung im Zentrum standen. Inzwischen haben Kirchenwahlen stattgefunden und die Diskussionen sind weitergegangen. Im Blick auf den gestellten Antrag müssen nun alle Synodalen zu einer eigenen Entscheidung kommen, die sie in ihrem Gewissen vor Gott verantworten können. Dazu soll der heutige Studientag beitragen. Ich gebe einen knappen Überblick über den *Aufbau dieses Studientages* und möchte kurz erläutern, welche konkreten Ausgangsfragen zur Formulierung der Themenstellung für die einzelnen Referate geführt haben.

Prof. Dr. *Hartmut Rosenau* aus Kiel wird das erste Referat bestreiten. Der Titel seines Vortrages lautet anders als noch in der Einladung mitgeteilt: „Überlegungen zum Thema Homosexualität und Kirche aus der Sicht theologischer Ethik“. Aus Sicht der systematischen Theologie, insbesondere im Feld der Ethik wird er versuchen, exegetische, kirchenrechtliche und dogmatische Fragestellungen produktiv aufeinander zu beziehen.

Dann folgt das Referat von Prof. Dr. *Benjamin Schliesser* vom Institut für Bibelwissenschaft in Bern. Er wird die Frage nach dem Schriftverständnis und der Hermeneutik biblischer Aussagen zur Homosexualität aufgreifen. Dabei wird es nicht nur um die exegetische Frage nach dem historischen Sachverhalt gehen, wo in der Bibel Fragen der Homosexualität angeschnitten werden, was jeweils konkret genau gemeint ist und wie das entsprechende Verhalten beurteilt wird. Es muss auch die Frage beantwortet werden, ob und inwieweit an diesen Stellen derselbe Sachverhalt gemeint ist, der heute mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz geregelt wird. Und es muss darüber nachgedacht werden, welchen

Stellenwert diese Einzeläußerungen im Gesamtzeugnis der Bibel haben, d.h. konkret wie sie zu den biblischen Aussagen über die Würde des Menschen als Geschöpf und Ebenbild Gottes sowie zum Liebesgebot ins Verhältnis zu setzen sind. Dabei haben wir ernst zu nehmen, dass die Ausschließlichkeitsformel „sola scriptura – allein die Schrift“ nach reformatorischem Verständnis als Beurteilungskriterium nicht isoliert da steht, sondern nur im Zusammenhang mit dem „solus Christus“, „sola gratia“ und „sola fide“ – „allein Christus“, „allein durch die Gnade“, „allein durch den Glauben“ recht verstanden wird und eigentlich auf die Frage zielt, wie wir das Heil in Christus erlangen. So bleibt zu bedenken, was Landesbischof Dr. h.c. Frank Otfried July in seinem letzten Bischofsbericht (16.3.2017) über die ganze Landeskirche als Auslegungsgemeinschaft der Heiligen Schrift ausgeführt hat im gemeinsamen Hören und Antworten, im Austausch über verschiedene Wahrnehmungen und im Wissen über die jeweiligen Kontexte.

Es folgt dann das Referat von Prof. Dr. *Jürgen Kampmann*, dem Vertreter der Ev.-theol. Fakultät in Tübingen, über das reformatorische Eheverständnis und die Frage der bekenntnismäßigen Relevanz von Lebensformen. Er wird Luthers Eheverständnis darstellen, dessen Bedeutung in den Bekenntnisschriften aufzeigen, in den Rahmen der Zwei-Reiche-Lehre einordnen und fragen, welche Folgerungen sich daraus für andere Lebensformen ergeben. Dabei wird es auch um die Frage gehen, was Luthers Verständnis des Eherechts als „weltlich Ding“ für die theologische Beurteilung des neuen staatlichen Rechtsinstituts der Lebenspartnerschaft bedeutet.

Nach dem Mittagsgebet wird Prof. Dr. *Heinrich de Wall* vom Lehrstuhl für Kirchenrecht, Staats- und Verwaltungsrecht in Erlangen die aktuell gültigen staatlichen und kirchlichen Regelungen zum rechtlichen Status von Ehe, Partnerschaft und kirchlicher Trauung darstellen.

Da der Synodalantrag auf eine gottesdienstliche Segenshandlung zielt, wird am Nachmittag Frau Prof. Dr. *Magdalene L. Frettlöh* vom Institut für Systematische Theologie in Bern noch einmal grundsätzlich die Frage aufnehmen, was „Segnen und Gesegnet-Werden“ biblisch und systematisch-theologisch bedeutet.

Im letzten Referat wird Kirchenrat Dr. *Frank Zeeb* die Fragen der Kasualtheorie und die liturgischen Fragen der Gestaltung von Segnungsgottesdiensten aufgreifen. Er selbst versteht seinen Beitrag als ein „Gedankenexperiment“. Als ausgewiesener Theologe hat er sich dankenswerter Weise persönlich bereit erklärt, diesen liturgiewissenschaftlichen Part zu übernehmen.

Nach jedem Referat ist Gelegenheit für Rückfragen zum sachlichen Verständnis. Für eine allgemeine Aussprache sind dann die Arbeitsgruppen am Nachmittag vorgesehen. Ich wünsche dem Studientag einen guten Verlauf und uns allen gute Beratungen.

OKR Prof. Dr. Ulrich Heckel